

 **Bundesministerium**
Arbeit und Wirtschaft

Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19- FondsG und § 1 Abs. 5 HärtefallfondsG

des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft an den zuständigen
Ausschuss des Nationalrats für den Monat August 2023

Wien, September 2023

COVID-19-FondsG-Berichterstattung

Berichtszeitraum: August 2023

Im Zusammenhang mit der am 18. Juli 2022 in Kraft getretenen Novelle des Bundesministerengesetzes 1986 wurde der Kompetenzbereich Tourismus in die UG 40 (Wirtschaft) übertragen.

Für Maßnahmen, die der Berichtspflicht gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG unterliegen, wurden im August 2023 Auszahlungen aus der UG 40 aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds verbucht.

Aus der UG 33 (Wirtschaft (Forschung)) sind für Maßnahmen, die der Berichtspflicht gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG unterliegen, im August 2023 keine Auszahlungen erfolgt.

Ein Bericht gemäß § 1 Abs. 5 HärtefallfondsG kann entfallen, da im August 2023 keine diesbezüglichen Auszahlungen erfolgt sind.

Bericht gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG

Berichtszeitraum: August 2023

UG 40 (Wirtschaft)

Titel	Abwicklung Schutzschirm für Veranstaltungen I
Auszahlungen aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	€ 6.337,58
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Die Maßnahme basiert auf der Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für einen Schutzschirm für Veranstaltungen I gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996.</p> <p>Veranstaltungen waren von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stark betroffen. Aufgrund der Ungewissheit im Hinblick auf das Infektionsgeschehen und den damit verbundenen Einschränkungen, war die Planung von Veranstaltungen mit einem erheblichen Risiko verbunden. Die im weiteren Verlauf zurückhaltende Konzeption von Veranstaltungen in allen Bereichen – Kongresse, Messen, Märkte, kulturelle Veranstaltungen und Sport-Events – führte zu einer Stagnation in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Besonders die Hotellerie und Cateringunternehmen, aber auch Reisebüros und Reiseveranstalter sind in hohem Ausmaß von Veranstaltungen abhängig.</p> <p>Durch die gegenständliche Maßnahme und die bereitgestellten Mittel wurden die Veranstalter in die Lage versetzt, Veranstaltungen trotz COVID-19 zu planen und durchzuführen, indem ihnen der finanzielle Nachteil im Falle einer COVID-19-bedingten Absage oder Einschränkung der Veranstaltung ersetzt wird.</p> <p>Die Abwicklung der Maßnahme erfolgt im Wege der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H (OeHT).</p>

	<p>Förderungsansuchen für den Schutzschirm für Veranstaltungen I konnten bis 1. Juni 2022 über das OeHT-Kundenportal unter www.oehrt.at eingebracht werden.</p>
Materielle Auswirkungen	<p>Die Förderung erfolgt im Schutzschirm für Veranstaltungen I durch die Gewährung eines Zuschusses, der ausschließlich im Falle einer COVID-19-bedingten Absage oder Einschränkung der Veranstaltung ausbezahlt wird.</p>
Finanzielle Auswirkungen	<p>Die im Berichtszeitraum August 2023 ausbezahlten Mittel betreffen die Abwicklungskosten im Leistungszeitraum April 2023 bis Juni 2023.</p> <p>Die mit Stand 31. August 2023 insgesamt zahlungswirksam gewordenen Kosten für die Abwicklung des Schutzschirms für Veranstaltungen I betragen € 1.865.427,03.</p> <p>Mit Stand 31. August 2023 wurden hinsichtlich des Schutzschirms für Veranstaltungen I auszahlende Förderungsmittel in Höhe von insgesamt € 12.737.200,00 an die Abwicklungsstelle überwiesen.</p>

